

BGE 78 III 78

Bundesgericht (BGE), 1952-05-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_78_III_78

FR: ATF 78 III 78

IT: DTF 78 III 78

Volltext

78 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. N° 16. 2. - En revanche la plainte etait manifestement mal fondee pour les motifs exposes dans la decision attaquée et que la Chambre des poursuites et des faillites ne peut qu'adopter. 16. Entscheid vom 8. Mai 1952 i. S. Internationaler Bau- und Industrietrust. Konkurs. Verbot der Verwertung eines Grundstücks während der Hängigkeit eines Prozesses über dingliche Lasten (Art. 128 1 VZG; Tragweite). Ausnahmen (Art. 128 2 ; Voraussetzungen; unaufschiebbare Reparaturen sind in der Regel kein hinreichen- der Grund). Art. 240 und 243 2 SchKG. Faillite. Interdiction de vendre un immeuble durant un proces portant sur l'existence ou l'etendue de droits de gage ou d'autres droits reels (art. 128 al. 1 ORI : portee de cette disposition). Exceptions (art. 128 al. 2 : conditions; des reparations qu'on ne peut differer ne constituent pas en regle generale un motif suffisant). Art. 240 et 243 al. 2 LP. Fallimento. Divieto di vendere un immobile durante un processo concernente delle contestazioni relative all'esistenza o estensione di diritti di pegno o di altri diritti reali (art. 128 cp. 1 RRF : portata di questo disposto). Eccezioni (art. 128 cp. 2 : condizioni; delle riparazioni indifferibili non costituiscono in via di massima un motivo sufficiente). Art. 240 e 243 cp. 2 LEF. A. - Im Konkurs des Personalfürsorgefonds der Bumax-Werke A.-G. in Dürrenäsch schwebt zwischen der Rekurrentin und der Masse ein Kollokationsprozess über zwei Grundpfandrechte, die die Rekurrentin an dem zur Masse gehörenden Grundstück 11 Hofstatt >1 in Dürrenäsch zu haben behauptet. B. - Am 12. Februar 1952 hat das Konkursamt Kulm mit Bewilligung der untern Aufsichtsbehörde die Versteigerung der Liegenschaft schon vor Erledigung jenes Prozesses auf den 26. März 1952 angeordnet. C. - Eine Beschwerde der Rekurrentin gegen diese Anordnung hat die obere Aufsichtsbehörde am 27. März 1952 abgewiesen. Die Begründung geht dahin, das auf dem Grundstück stehende Haus bedürfe infolge seines Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. N° 16. 79 schlechten baulichen Zustandes dringend der Reparatur. Zudem sei die Erstellung einer Hauskläranlage notwendig geworden. Eine vorzeitige Verwertung verletze keine berechtigten Interessen. D. - Diesen Entscheid hat die Rekurrentin rechtzeitig an das Bundesgericht weitergezogen. Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung : 1. - Ohne Aufschub sind nach Art. 243 Abs. 2 SchKG 1 > zu verwerten, welche einer schnellen Wertverminderung ausgesetzt sind oder einen kostspieligen Unterhalt erfordern. Bei Grundstücken ist jedoch die Verwertung grundsätzlich ausgeschlossen während der Dauer eines Kollokationsprozesses über daran bestehende dingliche Rechte, die den Wert des Grundstückes beeinflussen (wie etwa Dienstbarkeitslasten) oder nach denen sich die Steigerungsbedingungen zu richten haben (so Grundpfandrechte für nicht fällige Forderungen, die, soweit sie zu Recht bestehen und durch den Zuschlagspreis gedeckt werden, dem Ersteigerer zu überbinden sind). Über diese von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze (BGE 40 III 6, 41 III 31) hinausgehend, stellt Art. 128 Abs. 1 VZG die Regel auf, dass ganz allgemein während der Dauer eines Kollokationsprozesses

über dingliche Rechte das betreffende Grundstück im Konkurs ((selbst im Falle der Dringlichkeit n nicht verwertet werden darf. Damit wird dem Interesse des Ansprechers eines solchen Rechtes, sich je nach dem Ausgang des Kollokations- prozesses selber an der Steigerung zu beteiligen oder nicht, Rechnung getragen, und zwar gleichgültig, ob das streitige Recht den Wert des Grundstückes beeinflusst oder für die Steigerungsbedingungen Bedeutung hat. Diese Ordnung erklärt sich daraus, dass die Ansprecher dinglicher Rechte im Konkursverfahren besondere Rücksicht verdienen. Sind sie doch nicht wie im Pfändungsverfahren durch das sog.

80 Schuldbtreibungs- und Konkursrecht. No 16. Deckungsprinzip vor den von nachgehenden Gläubigern verlangten Verwertungsmassnahmen geschützt (Art. 258 gegenüber 141 SchKG). Art. 128 Abs. 2 VZG gibt dann aber den Aufsichts- behörden die Befugnis, ausnahmsweise die vorzeitige Ver- wertung zu bewilligen, sofern keine « berechtigten Interes- sen >> entgegenstehen. Voraussetzung einer solchen Bewil- ligung muss im Hinblick auf die Regel des Abs. 1 eine mehr als gewöhnliche Dringlichkeit sein, es müssen ganz besondere Umstände die Verwertung als unaufschiebbar erscheinen lassen. Ist einerseits diese Voraussetzung einmal erfüllt, so können dann aber andererseits als Hin- derungsgründe nicht einfach diejenigen Interessen in Betracht fallen, die die vorze- tige Verwertung gewöhnlich (nach der Regel des Abs. 1) nicht zulassen. Es muss sich um Interessen von besonderer Bedeutung handeln, msbesondere um Tatsachen, die eine ordnungsmässige Verwertung vor Beendigung des Kollokationsstreites überhaupt unmöglich machen oder doch die Erzielung eines sachentsprechenden Erlöses in Frage stellen (vgl. BGE 72 III 27, 75 III 100). 2. - Ob die Verwertung > vorliegt und die Ver- wertung nicht durch « berechnigte Interessen >i gleichwohl ausgeschlossen ist, sei es, dass es an der « Überdringlich- Schuldbtreibungs- und Konkursrecht. No 16. 81 keit ii fehlt oder > der vorzeitigen Verwertung auf alle Fälle entgegenstehen. 3. - Der kantonale Entscheid hält dafür, angesichts des bedenklichen Zustandes des Hauses dürfe mit der Dachreparatur nicht länger zugewartet werden. Allein die Unaufschiebbarkeit einer Instandstellungsarbeit hat nicht ohne weiteres die der Verwer- tung zur Folge. Der Unterhalt eines zum Konkursvermö- gen gehörenden Gebäudes obliegt zunächst der Konkurs- verwaltung. Zwar ist Art. 18 VZG im Konkurs nicht anwendbar, doch hat die Konkursverwaltung nach Art. 240 SchKG J fällt das Projekt einer Kläranlage für das Haus ausser Betracht. Es ist nicht einzusehen, wieso es mit dieser Verbesserung des Hauses eine solche Eile haben sollte, dass um ihret- willen von der Regel des Art. 128 Abs. 1 VZG abgewichen werden dürfte. Demnach erkennt die Schuldbetr. u. Konkurskammer : Der Rekurs wird dahin gutgeheissen, dass der ange- fochtene Entscheid aufgehoben und die Sache zu neuer Beurteilung an die kantonale Aufsichtsbehörde zurück- gewiesen wird. Schuldbtreibungs- und Konkursrecht (Zivilabteilungen). No 1~. II. URTEILE DER ZIVILABTEILUNGEN ARRETS DES COURS CIVILES 17. Arret de Ja Ile Cour eivile du 28 fevrier 1952 dans la cause Junod contre Froidevanx. 83 Action reoocatoire (art. 288 LP). Rb'vocation du remboursement d'une avance de fonds faite a une societe en dessous de ses affaires par un de ses employes, cette avance ayant ete effectuee pour permettre a la societe de payer les salaires de son personnel et devant, d'apres le contrat de pret, etre remboursee a tres bref delai. Revocation refusee, faute d'un dommage et vu les conditions particulieres de l'operation. Anfechtung (Art. 288 SchKG) der Rückzahlung von Vorschüssen eines Angestellten an die in schlechter Lage befindliche Gesell- schaft, die ihr die Entlöhnung ihres Personals ermöglichen sollten, und- wobei die Rückzahlung binnen kurzer Frist aus- bedungen worden war. Anfechtungsklage abgewiesen mangels eines

Schadens und mit Rücksicht auf die besondern Verhältnisse dieser Geschäftsabwicklung. .
Azione rivocatoria (art. 288 LEF). Revoca della la restituzione di anticipi fatti ad una
societa in cattive condizioni finanziarie da uno dei suoi impiegati, gli anticipi essendo stati
fatti per permettere alla societa di pagare i salari al suo personale e dovendo, secondo il
contratto di mutuo, essere restituiti a breve termine. Rivocazione rifiutata, in mancanza di
un danno e tenuto conto delle condizioni particolari dell'operazione. A.. - En 1948, Georges
Junod etait depuis longtemps comptable au service de la societe anonyme « Raisin d'Or »),
laquelle dependait de la Compagnie viticole de Cortaillod. A la fin du mois d'avril, la
societe > se trouvait dans une situation serroo et ne possedait pas les fonds necessaires pour
payer ses employes et ouvriers. A la demande de Mühlematter pere, administra-
teur de la societe, Junod mit a la disposition de celle-ci la somme de 10 000 fr. qui devait servir au
payement des traitements et des salaires. Cette avance devait etre remboursee le 10 mai
suivant. Le remboursement n'eut pas lieu dans le delai fixe : un premier versement de 1000
fr. fut effectue le 29 juillet 1948, un second, de 3000 fr.,

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.